

28.11.97

R - FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses
- Drucksachen 13/8991, 13/9064 - den

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts
(6. StrRG)
- Drucksachen 13/7164, 13/8587 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.97

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 164/97

Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Strafgesetzbuch
(StGB)

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil Erster Abschnitt Das Strafgesetz Erster Titel Geltungsbereich § 1 Keine Strafe ohne Gesetz § 2 Zeitliche Geltung § 3 Geltung für Inlandstaten § 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen § 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter § 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter § 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen § 8 Zeit der Tat § 9 Ort der Tat § 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende Zweiter Titel Sprachgebrauch § 11 Personen- und Sachbegriffe § 12 Verbrechen und Vergehen Zweiter Abschnitt Die Tat Erster Titel Grundlagen der Strafbarkeit § 13 Begehen durch Unterlassen § 14 Handeln für einen anderen § 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln § 16 Irrtum über Tatumstände § 17 Verbotsirrtum § 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen § 19 Schuldunfähigkeit des Kindes § 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen § 21 Verminderte Schuldfähigkeit Zweiter Titel Versuch § 22 Begriffsbestimmung § 23 Strafbarkeit des Versuchs § 24 Rücktritt	Dritter Titel Täterschaft und Teilnahme § 25 Täterschaft § 26 Anstiftung § 27 Beihilfe § 28 Besondere persönliche Merkmale § 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten § 30 Versuch der Beihilfe § 31 Rücktritt vom Versuch der Beihilfe Vierter Titel Notwehr und Notstand § 32 Notwehr § 33 Überschreitung der Notwehr § 34 Rechtfertigender Notstand § 35 Entschuldigender Notstand Fünfter Titel Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte § 36 Parlamentarische Äußerungen § 37 Parlamentarische Berichte Dritter Abschnitt Rechtsfolgen der Tat Erster Titel Strafen - Freiheitsstrafe - § 38 Dauer der Freiheitsstrafe § 39 Bemessung der Freiheitsstrafe - Geldstrafe - § 40 Verhängung in Tagessätzen § 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe § 42 Zahlungsvereinfachungen § 43 Ersatzfreiheitsstrafe - Vermögensstrafe - § 43a Verhängung der Vermögensstrafe - Nebenstrafe - § 44 Fahrverbot - Nebenfolgen - § 45 Verlust der Amtesfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts § 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes § 45b Wiederverteuerung von Fähigkeiten und Rechten
---	---

Fünfter Abschnitt

Verführung

Erster Titel

Verfolgungsverführung

- § 78 Verführungsfrist
- § 78 a Beginn
- § 78 b Ruhen
- § 78 c Unterbrechung

Zweiter Titel

Vollstreckungsverführung

- § 79 Verführungsfrist
- § 79 a Ruhen
- § 79 b Verlängerung

Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel

Friedensverrat

- § 80 Vorbereitung eines Angriffskrieges
- § 80 a Aufstacheln zum Angriffskrieg

Zweiter Titel

Hochverrat

- § 81 Hochverrat gegen den Bund
- § 82 Hochverrat gegen ein Land
- § 83 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
- § 83 a Tätige Reue

Dritter Titel

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

- § 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
- § 85 Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
- § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86 a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 87 Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
- § 88 Verfassungsfeindliche Sabotage
- § 89 Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
- § 90 Verunglimpfung des Bundespräsidenten
- § 90 a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
- § 90 b Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
- § 91 Anwendungsbereich

Vierter Titel

Gemeinsame Vorschriften

- § 92 Begriffsbestimmungen
- § 92 a Nebenfolgen
- § 92 b Einziehung

Zweiter Abschnitt

Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

- § 93 Begriff des Staatsgeheimnisses
- § 94 Landesverrat
- § 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen
- § 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
- § 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
- § 97 a Verrat illegaler Geheimnisse
- § 97 b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
- § 98 Landesverräterische Agententätigkeit
- § 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit
- § 100 Friedensgefährdende Beziehungen
- § 100 a Landesverräterische Fälschung
- § 101 Nebenfolgen
- § 101 a Einziehung

Dritter Abschnitt

Straftaten gegen ausländische Staaten

- § 102 Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten
- § 103 Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten
- § 104 Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten
- § 104 a Voraussetzungen der Strafverfolgung

Vierter Abschnitt

Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen

- § 105 Nötigung von Verfassungsorganen
- § 106 Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans
- § 106 a Bankrotverletzung
- § 106 b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans
- § 107 Wahlbehinderung
- § 107 a Wahlfälschung
- § 107 b Fälschung von Wahlunterlagen
- § 107 c Verletzung des Wahlgeheimnisses
- § 108 Wählermötigung
- § 108 a Wählertäuschung
- § 108 b Wählerbestechung
- § 108 c Nebenfolgen
- § 108 d Geltungsbereich
- § 108 e Abgeordnetenbestechung

Fünfter Abschnitt

Straftaten gegen die Landesverteidigung

- § 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung
- § 109 a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung
- § 109 b und § 109 c (weggefallen)
- § 109 d Störpropaganda gegen die Bundeswehr
- § 109 e Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
- § 109 f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
- § 109 g Sicherheitsgefährdendes Abbilden
- § 109 h Anwerben für fremden Wehrdienst
- § 109 i Nebenfolgen
- § 109 k Einziehung

Sechster Abschnitt

Widerstand gegen die Staatsgewalt

- 110 (weggefallen)
- 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- 112 (weggefallen)
- 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 114 Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
- 115 bis § 119 (weggefallen)
- 120 Gefangenentötung
- 121 Gefangenenermordung
- 122 (weggefallen)

Siebenter Abschnitt

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

- § 123 Hausfriedensbruch
- § 124 Schwerer Hausfriedensbruch
- § 125 Landfriedensbruch
- § 125 a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 127 Bildung bewaffneter Gruppen
- § 128 (weggefallen)
- § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129 a Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 130 Volksverhetzung
- § 130 a Anleitung zu Straftaten
- § 131 Gewaltanmaßung
- § 132 Amtsanmaßung
- § 132 a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
- § 133 Verwahrungsbruch
- § 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
- § 135 (weggefallen)
- § 136 Verwicklungsbruch; Siegelbruch
- § 137 (weggefallen)
- § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten
- § 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten
- § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
- § 141 (weggefallen)
- § 142 Unerlaubtes Entfemen vom Unfallort
- § 143 und § 144 (weggefallen)
- § 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfsmitteln
- § 145 a Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht
- § 145 b (weggefallen)
- § 145 c Verstoß gegen das Berufsverbot
- § 145 d Vordrängen einer Straftat

Achter Abschnitt

Geld- und Wertzeichenfälschung

- § 146 Geldfälschung
- § 147 Inverkehrbringen von Falschgeld
- § 148 Wertzeichenfälschung
- § 149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen
- § 150 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung
- § 151 Wertpapiere

- § 152 Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebiets

- § 152 a Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks

Neunter Abschnitt

Falsche uneidliche Aussage und Meineid

- § 153 Falsche uneidliche Aussage
- § 154 Meineid
- § 155 Eidesgleiche Bekräftigungen
- § 156 Falsche Versicherung an Eides Statt
- § 157 Aussagenotstand
- § 158 Berichtigung einer falschen Angabe
- § 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage
- § 160 Verleitung zur Falschaussage
- § 161 und § 162 (weggefallen)
- § 163 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Zehnter Abschnitt

Falsche Verdächtigung

- § 164 Falsche Verdächtigung
- § 165 Bekanntgabe der Verurteilung

Elfter Abschnitt

Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

- § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
- § 167 Störung der Religionsausübung
- § 167 a Störung einer Bestattungsfeier
- § 168 Störung der Totenruhe

Zwölfter Abschnitt

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

- § 169 Personenstands-fälschung
- § 170 Verletzung der Unterhaltspflicht
- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 172 Doppelehe
- § 173 Beischlaf zwischen Verwandten

Dreizehnter Abschnitt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Heilbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Mißbrauch apter Ausnutzung einer Amtstellung
- § 174 c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- (weggefallen)
- § 175 Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176 b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Förderung der Prostitution
- § 180 b Menschenhandel
- § 181 Schwere Menschenhandel
- § 181 a Zuhälterei
- § 181 b Führungsaufsicht
- § 181 c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 b Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 c Begriffsbestimmungen

Vierzehnter Abschnitt
Beleidigung

- § 185 Beleidigung
- § 186 Üble Nachrede
- § 187 Verleumdung
- § 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens
- § 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
- § 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil
- § 191 (weggefallen)
- § 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises
- § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen
- § 194 Strafantrag
- § 195 bis § 198 (weggefallen)
- § 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen
- § 200 Bekanntgabe der Verurteilung

Fünfzehnter Abschnitt
Verletzung des persönlichen Lebens-
und Geheimbereichs

- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses
- § 202 a Ausspähen von Daten
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 205 Strafantrag
- § 206 bis § 210 (weggefallen)

Sechzehnter Abschnitt
Straftaten gegen das Leben

- § 211 Mord
- § 212 Totschlag
- § 213 Minder schwerer Fall des Totschlages
- § 214 und § 215 (weggefallen)
- § 216 Tötung auf Verlangen
- § 217 (weggefallen)
- § 218 Schwangerschaftsabbruch
- § 218 a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs
- § 218 b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung
- § 218 c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch
- § 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktslage
- § 219 a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft
- § 219 b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

- § 220 (weggefallen)
- § 220 a Völkermord
- § 221 Aussetzung
- § 222 Fahrlässige Tötung

Siebzehnter Abschnitt
Straftaten gegen die körperliche
Unversehrtheit

- § 223 Körperverletzung
- § 224 Gefährliche Körperverletzung
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 226 Schwere Körperverletzung
- § 227 Körperverletzung mit Todesfolge
- § 228 Einwilligung
- § 229 Fahrlässige Körperverletzung
- § 230 Strafantrag
- § 231 Beteiligung an einer Schlägerei
- § 232 und § 233 (weggefallen)

Achtzehnter Abschnitt

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 234 Menschenraub
- § 234 a Verschleppung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 237 und § 238 (weggefallen)
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239 a Erpresserischer Menschenraub
- § 239 b Geiselnahme
- § 239 c Führungsaufsicht
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung
- § 241 a Politische Verdächtigung

Neunzehnter Abschnitt

Diebstahl und Unterschlagung

- § 242 Diebstahl
- § 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls
- § 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl
- § 244 a Schwere Bandendiebstahl
- § 245 Führungsaufsicht
- § 246 Unterschlagung
- § 247 Haus- und Familiendiebstahl
- § 248 (weggefallen)
- § 248 a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
- § 248 b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
- § 248 c Entziehung elektrischer Energie

Zwanzigster Abschnitt

Raub und Erpressung

- § 249 Raub
- § 250 Schwere Raub
- § 251 Raub mit Todesfolge

- § 252 Räuberischer Diebstahl
- § 253 Erpressung
- § 254 (weggefallen)
- § 255 Plünderische Erpressung
- § 256 Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

Einundzwanzigster Abschnitt
Begünstigung und Hehlerei

- § 257 Begünstigung
- § 258 Strafvereitelung
- § 258 a Strafvereitelung im Amt
- § 259 Hehlerei
- § 260 Gewerbmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei
- § 260 a Gewerbmäßige Bandenhehlerei
- § 261 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte
- § 262 Führungsaufsicht

Zweihundzwanzigster Abschnitt
Betrug und Untreue

- § 263 Betrug
- § 263 a Computerbetrug
- § 264 Subventionsbetrug
- § 264 a Kapitalanlagebetrug
- § 265 Versicherungsmißbrauch
- § 265 a Erschleichen von Leistungen
- § 265 b Kreditbetrug
- § 266 Untreue
- § 265 a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
- § 266 b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

Dreihundzwanzigster Abschnitt
Urkundenfälschung

- § 267 Urkundenfälschung
- § 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen
- § 269 Fälschung beweismäßlicher Daten
- § 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- § 271 Mißbrauch Falschbeurkundung
- § 272 (weggefallen)
- § 273 Verändern von amtlichen Ausweisen
- § 274 Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung
- § 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen
- § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
- § 276 a Aufenthaltsrechtliche Papiere, Fahrzeugpapiere
- § 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen
- § 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- § 278 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- § 280 (weggefallen)
- § 281 Mißbrauch von Ausweispapieren
- § 282 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

Vierhundertzwanzigster Abschnitt
Konkursstrafیات

- § 283 Bankrott
- § 283 a Besonders schwerer Fall des Bankrotts
- § 283 b Verletzung der Buchführungspflicht
- § 283 c Gläubigerbegünstigung
- § 283 d Schuldnerbegünstigung

Fünfhundzwanzigster Abschnitt
Strafbarer Eigennutz

- § 284 Unzulässige Veranstaltung eines Glücksspiels
- § 285 Beteiligung am unzulässigen Glücksspiel
- § 286 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung
- § 287 Unzulässige Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung
- § 288 Verstoß der Zwangsvollstreckung
- § 289 Pfandkehr
- § 290 Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen
- § 291 Wucher
- § 292 Jagdwilderei
- § 293 Fischwilderei
- § 294 Strafantrag
- § 295 Einziehung
- § 296 (weggefallen)
- § 297 Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware

Sechshundzwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen den Wettbewerb

- § 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 301 Strafantrag
- § 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

Siebenhundzwanzigster Abschnitt

Sachbeschädigung

- § 303 Sachbeschädigung
- § 303 a Datenveränderung
- § 303 b Computersabotage
- § 303 c Strafantrag
- § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung
- § 305 Zerstörung von Bauwerken
- § 305 a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

Achtundzwanzigster Abschnitt

Gemeingefährliche Straftaten

- § 306 Brandstiftung
- § 306 a Schwere Brandstiftung
- § 306 b Besonders schwere Brandstiftung
- § 306 c Brandstiftung mit Todesfolge
- § 306 d Fahrlässige Brandstiftung
- § 306 e Tätige Reue
- § 306 f Herbeiführen einer Brandgefahr
- § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
- § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
- § 309 Mißbrauch ionisierender Strahlen
- § 310 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens
- § 311 Freisetzen ionisierender Strahlen
- § 312 Fehlerhafte Herstellung einer Kerntechnischen Anlage
- § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung
- § 314 Gemeingefährliche Vergiftung
- § 314 a Tätige Reue

Dreißigster Abschnitt

Straftaten im Amt

- § 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
- § 315 a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs
- § 315 b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- § 315 c Gefährdung des Straßenverkehrs
- § 315 d Schienenbahnen im Straßenverkehr
- § 316 Trunkenheit im Verkehr
- § 316 a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- § 316 b Störung öffentlicher Betriebe
- § 316 c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
- § 317 Störung von Fernmeldeanlagen
- § 318 Beschädigung wichtiger Anlagen
- § 319 Baugeschädigung
- § 320 Tötung Reue
- § 321 Führungsaufsicht
- § 322 Entziehung
- § 323 (weggefallen)
- § 323 a Vortausch
- § 323 b Gefährdung einer Entziehungskur
- § 323 c Unterlassene Hilfeleistung

- § 331 Vorteilsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 333 Vorteilsgewährung
- § 334 Bestechung
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 Unterlassen der Diensthandlung
- § 337 Schiedsrichtervergütung
- § 338 Vermögensstraftat und Erweitertes Verbot
- § 339 Rechtsbeugung
- § 340 Körperverletzung im Amt
- § 341 und § 342 (weggefallen)
- § 343 Aussageerpressung
- § 344 Verfolgung Unschuldiger
- § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
- § 346 und § 347 (weggefallen)
- § 348 Falschbeurkundung im Amt
- § 349 bis § 351 (weggefallen)
- § 352 Gebührenüberhebung
- § 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
- § 353 a Vertrauensbruch in ausländischen Dienst
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 353 c (weggefallen)
- § 353 d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
- § 354 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 356 Parteiverrat
- § 357 Verletzung eines Untergebenen zu einer Straftat
- § 358 Nebenfolgen

Neunundzwanzigster Abschnitt

Straftaten gegen die Umwelt

- § 324 Gewässerverunreinigung
- § 324a Bodenverunreinigung
- § 325 Luftverunreinigung
- § 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
- § 325 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
- § 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
- § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
- § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
- § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
- § 330 a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
- § 330 b Tötung Reue
- § 330 c Entziehung
- § 330 d Begriffsbestimmungen

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. Entziehung eines Kindes in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;"

b) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) in den Fällen der §§ 176 bis 176 b und 182, wenn der Täter Deutscher ist;"

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307, 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;"
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks (§ 152 a Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152, 152 a Abs. 5);"
4. In § 56 f Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 56 b Abs. 2 Nr. 2 oder 3" durch die Angabe "§ 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.
5. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§§ 174 bis 176, 179, 180, 182, 223 a, 223 b oder 323 a" durch die Angabe "§§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323 a" ersetzt.
6. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 176, 177 und 179" durch die Angabe "§§ 176 bis 179" ersetzt.
7. In § 87 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "306, 308, 310 b bis 311 a, 312" durch die Angabe "306 bis 306 c, 307 bis 309" ersetzt.
8. In § 90 Abs. 2 wird die Angabe "§ 187 a" durch die Angabe "§ 188" ersetzt.
9. In § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 125 a Satz 2 Nr. 3 werden jeweils die Wörter "schweren Körperverletzung (§ 224)" durch die Wörter "schweren Gesundheitsschädigung" ersetzt.
10. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. eine schwere Körperverletzung (§ 226),"
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

- "6. ein gemeingefährliches Verbrechen
in den Fällen der §§ 306 bis 306 c,
des § 307 Abs. 1 bis 3, des § 308
Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis
4, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des
§ 315 b Abs. 3, des § 316 a Abs. 1
oder 3, des § 316 c Abs. 1 oder 3,
des § 318 Abs. 3 oder 4 oder
7. ein gemeingefährliches Vergehen in
den Fällen des § 309 Abs. 6, des
§ 311 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1,
des § 317 Abs. 1 oder des § 318
Abs. 1".

11. § 127 wird wie folgt gefaßt:

"§ 127

Bildung bewaffneter Gruppen

Wer unbefugt eine Gruppe, die über
Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge
verfügt, bildet oder befehligt oder wer
sich einer solchen Gruppe anschließt,
sie mit Waffen oder Geld versorgt oder
sonst unterstützt, wird mit Freiheits-
strafe bis zu zwei Jahren oder mit Geld-
strafe bestraft."

12. § 129 a Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- "3. Straftaten nach § 305 a oder ge-
meingefährliche Straftaten in den
Fällen der §§ 306 bis 306 c, 307
Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis
4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der
§§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder 4,
des § 316 b Abs. 1 oder 3 oder des
§ 316 c Abs. 1 bis 3".

13. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter "Fälschung von Vordruk-
ken für Euroschecks und Euroscheckkarten in den Fällen
des § 152 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3" durch die
Wörter "Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken
für Euroschecks in den Fällen des § 152 a Abs. 1 bis
3" ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. einer gemeingefährlichen Straftat
in den Fällen der §§ 306 bis 306 c,
des § 307 Abs. 1 bis 3, des § 308
Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis
5, der §§ 310, 313, 314, 315
Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der
§§ 316 a oder 316 c".

14. In § 139 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1)" durch die Wörter "einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c Abs. 1)" ersetzt.

15. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3)."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 144 wird aufgehoben.

17. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

18. § 152 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 152 a

Fälschung von Zahlungskarten und
Vordrucken für Euroschecks

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr oder, um eine solche Täuschung zu ermöglichen,

1. inländische oder ausländische Zahlungskarten oder Euroscheckvordrucke nachmacht oder verfälscht oder
2. solche falschen Karten oder Vordrucke sich oder einem anderen verschafft, feilhält, einem anderen überläßt oder gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Zahlungskarten im Sinne des Absatzes 1 sind Kreditkarten, Euroscheckkarten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen, und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Geld bezieht, und § 150 Abs. 2 gelten entsprechend."

19. § 168 wird wie folgt gefaßt:

"§ 168

Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar."

20. § 170 b wird § 170; § 170 d wird § 171; der bisherige § 171 wird § 172.

21. § 174 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 174 a

Sexueller Mißbrauch

von Gefangenen, behördlich Verwahrten
oder Kranken und
Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter

Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt, oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar."

22. Nach § 174 b wird folgender § 174 c eingefügt:

" § 174 c

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar."

23. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4 und wie folgt gefaßt:

"(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3."

24. Nach § 176 werden folgende §§ 176 a und 176 b eingefügt:

"§ 176 a
Schwerer sexueller Mißbrauch
von Kindern

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176 b

Sexueller Mißbrauch von
Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

25. § 177 wird wie folgt gefaßt:

"§ 177

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

26. Nach § 177 wird folgender § 178 eingefügt:

"§ 178

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

27. § 179 wird wie folgt gefaßt:

"§ 179

Sexueller Mißbrauch
widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176 a Abs. 4 und § 176 b gelten entsprechend."

28. In § 180 a Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "einen anderen, dem" durch die Wörter "eine andere Person, der" ersetzt.

29. § 181 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen."

30. § 181 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 181 b
Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174 c, 176
bis 180, 180 b bis 181 a und 182
kann das Gericht Führungsaufsicht anord-
nen (§ 68 Abs. 1)."

31. In § 183 Abs. 4 Nr. 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "3" ersetzt.

32. § 184 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter "bis zu einem Jahr"
durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter "bis zu fünf Jahren"
durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.

33. § 187 a wird § 188.

34. In § 213 werden die Wörter "von dem Getöteten" durch die Wörter "von dem getöteten Menschen" und die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt.

35. § 217 wird aufgehoben.

36. In § 220 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 224" durch die
Angabe "§ 226" ersetzt.

37. § 221 wird wie folgt gefaßt:

"§ 221
Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,

und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

38. Der Siebzehnte Abschnitt des Besonderen Teils wird wie folgt gefaßt:

"Siebzehnter Abschnitt
Straftaten gegen die körperliche
Unversehrtheit

§ 223

Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224

Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225

Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226

Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227

Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 228

Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 229

Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230

Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 231

Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist."

39. § 234 wird wie folgt gefaßt:

"§ 234

Menschenraub

(1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

40. § 235 wird wie folgt gefaßt:

"§ 235

Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

41. § 236 wird wie folgt gefaßt:

§ 236
Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überläßt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen."

42. § 238 wird aufgehoben.

43. § 239 wird wie folgt gefaßt:

"§ 239

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

44. § 239 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "anderen" jeweils durch das Wort "Menschen" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird vor dem Wort "leichtfertig" das Wort "wenigstens" eingefügt.

45. In § 239 b wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Das Wort "anderen" wird jeweils durch das Wort "Menschen" ersetzt.
- b) Die Angabe " (§ 224) " wird durch die Angabe " (§ 226) "
ersetzt.

46. § 240 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort "anderen" durch das Wort "Menschen" ersetzt und die Wörter ", in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt.
- 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
- 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht."

47. In § 241 Abs. 1 und 2 wird das Wort "anderen" jeweils durch das Wort "Menschen" ersetzt.

48. § 242 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

49. § 243 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in Nummer 1 die Wörter "eine Wohnung," gestrichen und in Nummer 6 die Wörter "eines anderen" durch die Wörter "einer anderen Person" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt.

50. § 244 wird wie folgt gefaßt:

§ 244

Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl;
Wohnungseinbruchdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
 3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden."

51. § 244 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "Nr. 1 oder 2" durch die Angabe "Nr. 1 oder 3" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

52. § 246 wird wie folgt gefaßt:

§ 246

Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar."

53. § 248 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "sich" die Wörter "oder einem Dritten" eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

54. § 249 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

55. § 250 wird wie folgt gefaßt:

§ 250

Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

- a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

- 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
- 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
- 3. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

56. In § 251 wird vor dem Wort "leichtfertig" das Wort "wenigstens" und nach dem Wort "anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.

57. § 253 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

58. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen.
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

59. In § 263 a Abs. 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "7" ersetzt.

60. § 264 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

c) In dem neuen Absatz 5 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "und 2" durch die Angabe "bis 3" ersetzt.

61. § 265 wird wie folgt gefaßt:

"§ 265

Versicherungsmißbrauch

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, heiselt oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar."

62. § 266 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

"(2) § 243 Abs. 2, die §§ 247, 248 a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend."

63. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht."

64. § 268 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

65. § 269 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

66. § 271 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar."

67. § 272 wird aufgehoben.

68. § 273 wird wie folgt gefaßt:

"§ 273

Verändern von amtlichen Ausweisen

(1) Wer zur Täuschung im Rechts-
verkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen
Ausweis entfernt, unkenntlich
macht, überdeckt oder unterdrückt
oder eine einzelne Seite aus einem
amtlichen Ausweis entfernt oder

2. einen derart veränderten amtlichen
Ausweis gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,
wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274
mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar."

69. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig
oder als Mitglied einer Bande, die sich
zur fortgesetzten Begehung von Straf-
taten nach Absatz 1 verbunden hat, so
ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei
Monaten bis zu fünf Jahren."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

70. § 276 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

71. § 282 wird wie folgt gefaßt:

"§ 282

Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 268, 271 Abs. 2 und 3, nach § 273 oder § 276, dieser auch in Verbindung mit § 276 a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276 a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen."

72. Dem § 284 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

73. § 284 a wird § 285.

74. § 285 b wird § 286; in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "284 a" durch die Angabe "285" ersetzt.

75. Der bisherige § 286 wird § 287 und wie folgt gefaßt:

"§ 287

Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie
oder einer Ausspielung

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis
öffentliche Lotterien oder Ausspielungen
beweglicher oder unbeweglicher Sachen
veranstaltet, namentlich den Abschluß
von Spielverträgen für eine öffentliche
Lotterie oder Ausspielung anbietet oder
auf den Abschluß solcher Spielverträge
gerichtete Angebote annimmt, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder
mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für öffentliche Lotterien oder
Ausspielungen (Absatz 1) wirbt, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bestraft."

76. § 292 wird wie folgt gefaßt:

"§ 292

Jagdwilderei

(1) Wer unter Verletzung fremden
Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, er-
legt oder sich oder einem Dritten
zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht un-
terliegt, sich oder einem Dritten
zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist
die Strafe Freiheitsstrafe von drei Mo-
naten bis zu fünf Jahren. Ein besonders
schwerer Fall liegt in der Regel vor,
wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit,
unter Anwendung von Schlingen oder
in anderer nicht weidmännischer
Weise oder
3. von mehreren mit Schußwaffen
ausgerüsteten Beteiligten ge-
meinschaftlich

begangen wird."

77. § 293 wird wie folgt gefaßt:

"§ 293

Fischwilderei

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

78. In § 294 wird nach der Angabe "§ 293" die Angabe "Abs. 1" gestrichen.

79. § 297 wird wie folgt gefaßt:

"§ 297

Gefährdung von Schiffen, Kraft-
und Luftfahrzeugen durch Bannware

(1) Wer ohne Wissen des Reeders oder des Schiffsführers oder als Schiffsführer ohne Wissen des Reeders eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung

1. für das Schiff oder die Ladung die Gefahr einer Beschlagnahme oder Einziehung oder
2. für den Reeder oder den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung

verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Reeder ohne Wissen des Schiffsführers eine Sache an Bord eines deutschen Schiffes bringt oder nimmt, deren Beförderung für den Schiffsführer die Gefahr einer Bestrafung verursacht.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für ausländische Schiffe, die ihre Ladung ganz oder zum Teil im Inland genommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Sachen in Kraft- oder Luftfahrzeuge gebracht oder genommen werden. An die Stelle des Readers und des Schiffsführers treten der Halter und der Führer des Kraft- oder Luftfahrzeuges."

80. Die §§ 306 bis 314 werden durch folgende §§ 306 bis 314 a ersetzt:

"§ 306

Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306 a

Schwere Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306 b

Besonders schwere Brandstiftung

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 oder 306 a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306 a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

§ 306 c

Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306 b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 306 d

Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306 a fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306 a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306 a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 e

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen der §§ 306, 306 a und 306 b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(2) Nach § 306 d wird nicht bestraft, wer freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Wird der Brand ohne Zutun des Täters gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 306 f

Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 307

Herbeiführen einer Explosion
durch Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 308

Herbeiführen einer Sprengstoff-
explosion

(1) Wer anders als durch Preisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 309

Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine un-
übersehbare Zahl von Menschen einer sol-
chen Strahlung auszusetzen, so ist die
Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf
Jahren.

(3) Verursacht der Täter in den
Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine
schwere Gesundheitschädigung eines
anderen Menschen oder eine Gesundheits-
schädigung einer großen Zahl von
Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe
nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die
Tat wenigstens leichtfertig den Tod
eines anderen Menschen, so ist die
Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder
Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des
Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von
sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in
minder schweren Fällen des Absatzes 3
auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis
zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in der Absicht, die Brauch-
barkeit einer fremden Sache von bedeu-
tendem Wert zu beeinträchtigen, sie
einer ionisierenden Strahlung aussetzt,
welche die Brauchbarkeit der Sache zu
beeinträchtigen geeignet ist, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist
strafbar.

§ 310

Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens

(1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im
Sinne des § 307 Abs. 1 oder des
§ 309 Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1,
die durch Sprengstoff begangen wer-
den soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive
Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Aus-
führung der Tat erforderlichen besonde-
ren Vorrichtungen herstellt, sich oder
einem anderen verschafft, verwahrt oder
einem anderen überläßt, wird in den

Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 311

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 312

Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen

Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 313

Herbeiführen einer Überschwemmung

(1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 314

Gemeingefährliche Vergiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefaßten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,

vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 314 aTätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § 307 Abs. 1 und des § 309 Abs. 2 nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. in den Fällen des § 309 Abs. 1 oder § 314 Abs. 1 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des
 - a) § 307 Abs. 2,
 - b) § 308 Abs. 1 und 5,
 - c) § 309 Abs. 6
 - d) § 311 Abs. 1,
 - e) § 312 Abs. 1 und 6 Nr. 1,
 - f) § 313, auch in Verbindung mit § 308 Abs. 5.

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des
 - a) § 307 Abs. 4,
 - b) § 308 Abs. 6,
 - c) § 311 Abs. 3,
 - d) § 312 Abs. 5 Nr. 2,
 - e) § 313 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 308 Abs. 6,freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. in den Fällen des § 310 freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen."

81. § 315 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern "eines anderen" wird das Wort "Menschen" eingefügt.
- bb) Die Wörter "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" werden durch die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt,
 - a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder
 - b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
2. durch die Tat eine schwere
Gesundheitsschädigung eines anderen
Menschen oder eine Gesundheits-
schädigung einer großen Zahl von
Menschen verursacht."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen."

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

82. In § 315 a Abs. 1 und § 315 c Abs. 1 wird jeweils nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.

83. § 315 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "eines anderen" das Wort "Menschen" eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

84. § 316 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 316 a
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren."

85. § 316 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ", in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

"(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

86. § 318 wird wie folgt gefaßt:

"§ 318

Beschädigung wichtiger Anlagen

(1) Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Beschäftigten beschädigt oder zerstört und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

87. § 323 wird § 319 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird nach dem Wort "anderen" jeweils das Wort "Menschen" eingefügt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

88. Die §§ 320 bis 322 werden wie folgt gefaßt:

"§ 320

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § 316 c Abs. 1 nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst den Erfolg abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter in den Fällen

1. des § 315 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder Abs. 5,
2. des § 315 b Abs. 1, 3 oder 4, Abs. 3 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 1,
3. des § 318 Abs. 1 oder 6 Nr. 1,
4. des § 319 Abs. 1 bis 3

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des

- a) § 315 Abs. 6.
- b) § 315 b Abs. 5,
- c) § 318 Abs. 6 Nr. 2.
- d) § 319 Abs. 4

freiwillig die Gefahr abwendet,
bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder

2. in den Fällen des § 316 c Abs. 4
freiwillig die weitere Ausführung
der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr oder der Erfolg abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 321

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 306 bis 306 c,
307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3,
des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1
und des § 316 c Abs. 1 Nr. 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 322

Einsziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 306 bis 306 c,
307 bis 314 oder 316 c begangen worden, so können

- 1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
- 2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 310 bis 312, 314 oder 316 c bezieht,

eingezogen werden."

89. Die Überschrift zu § 326 wird wie folgt gefaßt:

"Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen".

90. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 4.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

- 1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder
- 2. den Tod eines anderen Menschen verursacht.

Wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330 a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

91. § 330 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "anderen" das Wort "Menschen" eingefügt und die Wörter "Freiheitsstrafe von sechs Monaten" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen."

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

92. In § 330 b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 330 a Abs. 1 und 3" durch die Angabe "§ 330 a Abs. 1 bis 4" ersetzt.

93. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Versuch ist strafbar."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 176 Abs. 4" durch die Angabe "§ 176 b" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 177 Abs. 4" durch die Angabe "§ 178" ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen mit Todesfolge (§ 179 Abs. 6 in Verbindung mit § 176 b des Strafgesetzbuches)."

d) Nummer 6 wird aufgehoben.

e) In Nummer 7 werden die Wörter "letzter Halbsatz" gestrichen.

f) In Nummer 8 wird die Angabe "§ 226" durch die Angabe "§ 227" ersetzt.

g) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. der Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge (§ 235 Abs. 5 des Strafgesetzbuches).".

h) In Nummer 10 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.

i) Die Nummern 16 bis 23 werden durch folgende Nummern 16 bis 26 ersetzt:

"16. der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 g des Strafgesetzbuches),

17. des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),

18. des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),

19. des Mißbrauchs ionisierender Strahlen gegenüber einer unüberschaubaren Zahl von Menschen (§ 309 Abs. 2 und 4 des Strafgesetzbuches),

20. der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage mit Todesfolge (§ 312 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),

21. des Herbeiführens einer Überschwemmung mit Todesfolge (§ 313 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),

22. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 314 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),

23. des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge (§ 316 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches),

24. des Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 3 des Strafgesetzbuches),

25. der Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge (§ 318 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),

26. einer vorsätzlichen Umweltstraftat mit Todesfolge (§ 330 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)".

2. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe "§ 20" die Angabe "Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

3. § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239 b des Strafgesetzbuches), schwerer und besonders schwerer Brandstiftung (§§ 306 a und 306 b des Strafgesetzbuches), Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 c des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, Mißbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 2 und 4 des Strafgesetzbuches, Herbeiführen einer Überschwemmung in den Fällen des § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, gemeingefährlicher Vergiftung in den Fällen des § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in den Fällen des § 316 c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,

- a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
- b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder
- c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt."

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird der letzte Satzteil wie folgt ersetzt:

"eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3 und der §§ 316 a oder 316 c des Strafgesetzbuches".
2. In § 112 Abs. 3 werden die Angabe "§ 225 oder § 307" durch die Angabe "§§ 226, 306 b oder 306 c" und die Angabe "§ 311 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 308 Abs. 1 bis 3" ersetzt.
3. § 112 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "176, 177 oder 179" durch die Angabe "176 bis 179" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angabe "§§ 223 a bis 226" durch die Angabe "§§ 224 bis 227" und die Angabe "§§ 306 bis 308" durch die Angabe "§§ 306 bis 306 c" ersetzt.
4. In § 154 e Abs. 1 wird die Angabe "187 a" durch die Angabe "188" ersetzt.
5. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe "187 a und" gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe "§§ 223, 223 a und 230" durch die Angabe "§§ 223 und 229" ersetzt.
6. § 380 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 223, 223 a, 230" durch die Angabe "§§ 223 und 229" ersetzt.
 2. In Absatz 3 wird die Angabe "§ 232" durch die Angabe "§ 230" ersetzt.
7. § 395 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180, 180 b und 181 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches.

- c) nach den §§ 221, 223 bis 225 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - d) nach den §§ 234 bis 235, 239 Abs. 3 und 4, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches,."
- b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 230" durch die Angabe "§ 229" ersetzt.
8. In § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe "§ 330 Satz 1" durch die Angabe "§ 330 Abs. 1 Satz 1", die Angabe "§ 330 Satz 2 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 330 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3" und die Angabe "§ 330 a Abs. 1" durch die Angabe "§ 330 Abs. 2, § 330 a Abs. 1, 2" ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

- (1) In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Parteien" die Wörter "oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 betroffenen Vereins" eingefügt.
- (2) In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "306 bis 308, 310 b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311 a Abs. 1, §§ 312, 316 c Abs. 1 oder § 319" durch die Angabe "306 bis 306 c, 307 bis 309, 313, 314 oder 316 c" ersetzt.
- (3) § 14 a des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (4) In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990 (BGBl. 1990 II S. 326), das durch ... geändert worden ist, werden die Angabe "§ 311 d Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 311 Abs. 1 und 2" und die Angabe "§ 311 d Abs. 1" durch die Angabe "§ 311 Abs. 1" ersetzt.
- (5) In § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 224" durch die Angabe "§ 226" ersetzt.
- (6) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angabe "§§ 176, 177, 179" durch die Angabe "§§ 176 bis 179" und die Angabe "226" durch die Angabe "227" ersetzt.

(7) § 127 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten" durch die Wörter "Zahlungskarten im Sinne des § 152 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches oder Vordrucken für Euroschecks" ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter "Vordrucke für Euroschecks und Euroscheckkarten" durch die Wörter "Zahlungskarten im Sinne des § 152 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches und Vordrucke für Euroschecks" ersetzt.

(8) In § 31 a Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.

(9) In § 146 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 224" durch die Angabe "§ 226" ersetzt.

(10) In § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe "227," die Angabe "231," eingefügt.

(11) § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"3. wegen einer Straftat nach den
§§ 109 h, 171, 174 bis 174 g, 176
bis 181 a, 182 bis 184 b, 225 des
Strafgesetzbuches,".

(12) In § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkachtfachkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232) werden die Angabe "223 a, 230" durch die Angabe "224, 229" und die Angabe "308, 310 a" durch die Angabe "306, 306 f" ersetzt.

Artikel 5

Aufhebung fortgeltender Vorschriften
des Strafgesetzbuches
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 238 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nummer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 6

Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführte Maßgabe, soweit sie § 236 des Strafgesetzbuches betrifft, ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 Abs. 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Berufsbildungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Neufassung des Strafgesetzbuches

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des ~~Griffes~~ auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.